



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

FEINABGRENZUNG ZUR BESTIMMUNG DER GEBIETSKULISSE DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE IN RHEINLAND-PFALZ



Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER)

Feinabgrenzung zur Bestimmung der Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete in Rheinland-Pfalz nach Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Hintergrund	6
2	Daten	6
2.1	Definition der EMZ	6
2.2	Datenquellen	7
2.3	Eignung der EMZ als Indikator für die Feinabgrenzung	7
3	Festlegung des Schwellenwertes und Bezugsmaßstabes	8
4	Ergebnis der Feinabgrenzung	10
4.1	Anwendung der Feinabgrenzung auf die aus erheblichen naturbedingten benachteiligten Gebiete (Art. 32 Abs. 1 b der ELER-VO)	12
4.2	Anwendung der Feinabgrenzung auf benachteiligte Gebiete aufgrund der Kombination von biophysikalischen Kriterien (Art. 32 Abs. 4 Unterabsatz 3 der ELER-VO)	12

Abkürzungsverzeichnis

ALS	Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen bei den Finanzämtern
ALKIS®	Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem
BodSchätzG	Bodenschätzungsgesetz vom 20. Dezember 2007
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung ländlicher Räume
ELER-VO	Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
EMZ	Ertragsmesszahl nach dem BodSchätzG
EPLR	Ländliches Entwicklungsprogramm
EU	Europäische Union
GVE	Großvieheinheiten
Ha	Hektar
LF	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
LNF	Landwirtschaftliche Nutzfläche
RP	Rheinland-Pfalz

1 Einleitung und Hintergrund

Der vorliegende Bericht beschreibt die Feinabgrenzung der benachteiligten Gebiete und baut auf dem bereits vorgelegten Bericht „Identifikation und Berechnung der benachteiligten Gebiete in Rheinland-Pfalz“ auf.

- ◆ Nach der Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO) ist es erforderlich, als sogenannte 2. Stufe der Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete eine Feinabgrenzung auf der Grundlage objektiver Kriterien vorzunehmen.
- ◆ Sie ist auf die Gebiete anzuwenden, in denen durch die biophysikalischen Kriterien eine erhebliche naturbedingte Benachteiligung nachgewiesen wurde. Damit sollen Gebiete, die in der sog. 1. Stufe erfasst wurden, ausgeschlossen werden, wenn es Hinweise darauf gibt, dass durch Investitionen, die Wirtschaftstätigkeit oder die Produktionsmethoden die naturbedingten Nachteile ausgeglichen werden.
- ◆ Die Feinabgrenzung ist sowohl
 - ◇ auf die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete (Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b der ELER-VO),
 - ◇ als auch auf die aus anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete, die durch die Kombination von biophysikalischen Einzelkriterien ausgewiesen wurden (Artikel 32 Absatz 4 Unterabsatz 3 der ELER-VO), anzuwenden.

Die Feinabgrenzung erfolgte für Rheinland-Pfalz unter besonderer Berücksichtigung des Guidance-Dokuments der EU-Kommission „Fine-tuning in areas facing significant natural and specific constraints“ (Stand: 07/2016)¹ und wurde auf Ebene der Gemarkung durchgeführt.

2 Daten

2.1 Definition der EMZ

Die Ertragsmesszahl (EMZ) ist ein in Deutschland genutzter Index für die natürliche Ertragsfähigkeit eines Bodens. Hierzu wird die Bodenbeschaffenheit untersucht und die Ertragsfähigkeit auf Grund der natürlichen Ertragsbedingungen festgestellt.

Die Berechnung der EMZ erfolgt nach den Vorgaben des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz – BodSchätzG vom 20.12.2007). In § 9 ist festgelegt, dass die EMZ die natürliche Ertragsfähigkeit einer bodengeschätzten Fläche

¹ [2] European Commission (2016): guidance document Fine-tuning.

ausdrückt. Nach den Vorgaben des BodSchätzG ist die EMZ das Produkt einer Fläche in Ar und der Acker- oder Grünlandzahl (Wertzahlen). Bei der Ermittlung dieser Wertzahlen werden alle die natürliche Ertragsfähigkeit beeinflussenden Umstände berücksichtigt. Eine exemplarische Berechnung der EMZ für Ackerland wurde der Europäischen Kommission vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zur Verfügung gestellt².

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl einer Gemarkung wird wie folgt berechnet:

$$\text{Durchschnittliche EMZ der Gemarkung} = \frac{\text{Summe der Ertragsmesszahlen}}{\text{Bodengeschätzte Fläche in Ar}}$$

2.2 Datenquellen

- ◆ Die Daten der Bodenschätzung werden in Rheinland-Pfalz durch die „Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS)“ bei den Finanzämtern erhoben. Die Sachverständigen schätzen die landwirtschaftlichen Grundstücke vor Ort und geben die Ergebnisse zur Digitalisierung der analogen Karten an die Vermessungs- und Katasterverwaltung weiter. Diese ist zuständig für die Fortführung des digitalen Datenbestands im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS®). Die gesamten Ergebnisse der Bodenschätzung und damit die Ertragsmesszahlen liegen somit digital aufbereitet vor. Es besteht ein regelmäßiger Datenaustausch mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau.
 - ◇ Datenquelle: „Datensammlung für die Bewertung der Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz“, Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz, Herr Dieter Will
 - ◇ Auflösung der Daten: Die Datenerhebung erfolgt überwiegend im Maßstab 1:1.000.
 - ◇ Stand: 31.12.2016
- ◆ Als Datengrundlage zur Bestimmung der Anteile an Dauerkulturen, Gemüse und Hackfrüchten dienen die InVeKoS-Daten der Anträge auf Direktzahlungen der Jahre 2015, 2016 und 2017. Dieser Zeitraum wurde gewählt, da erst ab 2015 der Weinbau unmittelbar in die Direktzahlungen einbezogen wurde. Entsprechende Daten aus früheren Jahren sind daher für Rheinland-Pfalz nicht repräsentativ.

2.3 Eignung der EMZ als Indikator für die Feinabgrenzung

Die EMZ ist ein Index für die natürliche Ertragsfähigkeit eines Bodens und spiegelt damit die wirtschaftliche Ertragsfähigkeit des Bodens wider³.

² Vgl. [3] Bundesrepublik Deutschland (2015): Nutzung der Ertragsmesszahl (EMZ) für die Feinabgrenzung in Deutschland - Herleitung/Berechnung sowie die Modalitäten zur Überprüfung der Ertragsmesszahl (EMZ) in Deutschland.

³ Vgl. [4] Bundesrepublik Deutschland (2015): Argumentationspapier für das Gespräch BMEL mit der Europäischen Kommission am 14.12.2015 in Brüssel.

Die wirtschaftliche Ertragsfähigkeit wird dabei über die Faktorentlohnung des Bodens abgebildet, die sich aus dem Betriebseinkommen abzüglich Arbeitsentlohnung und Besatzkapital des Betriebes (Maschinen, Geräte, Gebäude) ergibt. Die so ermittelte Faktorentlohnung des Bodens ist geeignet Flächen zu identifizieren, die ihre Benachteiligung überwunden haben. Eine dazu durchgeführte Regressionsanalyse zwischen der Faktorentlohnung des Bodens und der EMZ auf der Basis des deutschen Testbetriebsnetzes ergab einen Regressionskoeffizient von $R^2 = 0,9085$ ⁴ (siehe Abbildung 1).

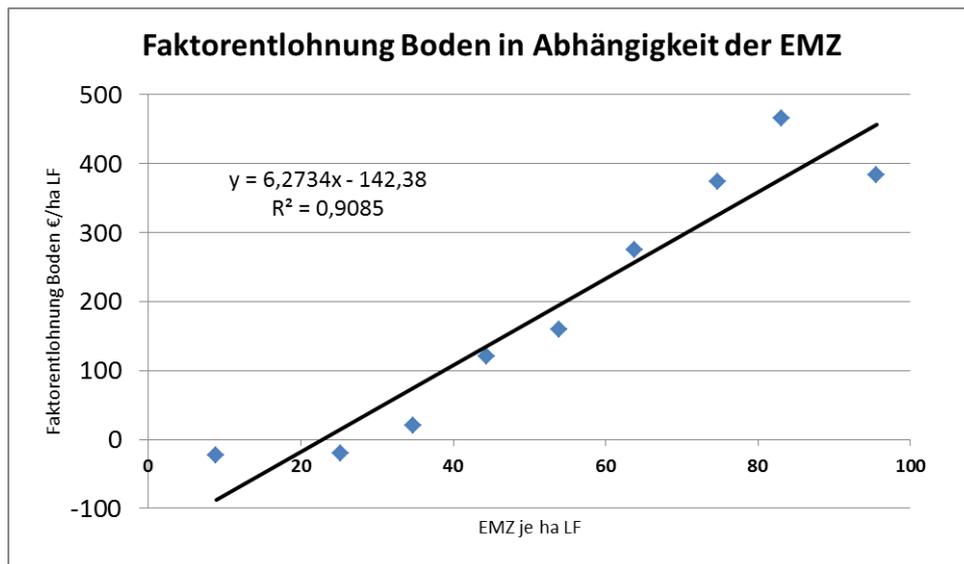


Abbildung 1: Zusammenhang zwischen Faktorentlohnung Boden und EMZ

Dies zeigt anschaulich den unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Faktorentlohnung und der EMZ. **Rheinland-Pfalz nimmt daher die Feinabgrenzung auf Basis der EMZ** vor, zumal die EU-Kommission einer Verwendung der EMZ für die Feinabgrenzung zugestimmt hat⁵ und der Anteil der pflanzlichen Erzeugung am Produktionswert der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft über 76 %⁶ beträgt. Die Anwendung alternativer Indikatoren (bspw. GVE) kommt nicht in Frage, da sie nicht repräsentativ sind und auf Gemarkungsebene nicht vorliegen.

3 Festlegung des Schwellenwertes und Bezugsmaßstabes

Sowohl in den Mitgliedstaaten, als auch innerhalb Deutschlands bzw. Rheinland-Pfalz ist die landwirtschaftliche Erzeugung entsprechend den unterschiedlichen Produktionsbedingungen sehr differenziert. Dabei zeichnet sich die rheinland-pfälzische Landwirtschaft durch einen hohen Anteil der pflanzlichen Endproduktion an den Produktionswerten der Landwirtschaft

⁴ Vgl. [5] Bundesrepublik Deutschland (2015): Regressionsanalyse zwischen der Faktorentlohnung des Bodens und der EMZ.

⁵ Vgl. [6] Europäische Kommission (2015): Schreiben Nr. agri.ddg3.g3 (2015)6576361 vom 22.12.2015.

⁶ Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg; Band 408 – Die Landwirtschaft 2015, Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz.

aus. Dies ist insbesondere auf einen hohen Anteil an Sonderkulturen (Wein- Obst- und Gemüsebau) und Hackfrüchten (Zuckerrüben und Kartoffeln) in bestimmten Regionen zurückzuführen. Deshalb erfordert eine sachgerechte Feinabgrenzung die Wahl eines rheinland-pfälzischen Bezugsmaßstab⁷.

Der Schwellenwert für die Feinabgrenzung wurde - wie nachfolgend beschrieben - ermittelt:

- ◆ Der Anbau der Intensivkulturen **Dauerkulturen, Gemüse und Hackfrüchte** ist ein Indikator für eine hohe Bodenproduktivität in der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft bzw. für Investitionen oder Produktionsmethoden, mit denen die naturbedingten Nachteile ausgeglichen werden.
- ◆ Um diesen speziellen Gegebenheiten in Rheinland-Pfalz Rechnung zu tragen, wurden die InVeKoS-Daten der Jahre 2015, 2016 und 2017 ausgewertet und daraus die Flächenanteile für Dauerkulturen, Gemüse und Hackfrüchte an den einzelnen Gemarkungen im Durchschnitt dieser Jahre ermittelt. Die Auswertungen (Tabelle 1) zeigen, dass mit zunehmender EMZ der Gemarkungen der Anteil an Dauerkulturen, Gemüse und Hackfrüchten zunimmt.

Tabelle 1: Anteil Dauerkulturen, Gemüse und Hackfrüchte in den Gemarkungen in Abhängigkeit von der EMZ

EMZ Klassen	%-Anteil	
≤ 30	1,76	
31 - 33	1,34	
34 - 36	1,77	
37 - 39	1,97	
40 - 42	2,23	
43 - 45	3,71	Grenze für die Feinabgrenzung
46 - 48	7,85	
49 - 51	10,03	
52 - 54	11,60	
55 - 57	15,98	
58 - 60	21,64	
61 - 65	25,46	
66 - 70	34,50	
≥ 71	45,68	
Mittelwert:	8,10	
80% des Mittelwert:	6,48	

- ◆ 8,10 % beträgt im Mittel der Anteil Dauerkulturen, Gemüse und Hackfrüchte in den Gemarkungen (100% Schwelle).

⁷ Ein europaweiter Bezugsmaßstab für die EMZ liegt zudem nicht vor.

- ◆ 6,48 % dieses Durchschnittswertes werden als 80 % Schwelle¹ festgesetzt, um eine objektive, sachgerechte und wirksame Feinabgrenzung zu gewährleisten. Dieser Schwellenwert wird bei Gemarkungen mit einer EMZ von höchstens 45 unterschritten.
- ◆ Eine EMZ von 45 ist damit die Grenze für die Feinabgrenzung in Rheinland-Pfalz.

4 Ergebnis der Feinabgrenzung

Durch die Feinabgrenzung werden alle Gemarkungen mit einem höheren als dem vorstehenden Schwellenwert ausgeschlossen und damit die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebietskulisse verkleinert (Tabelle 2).

Tabelle 2: Ergebnis der Feinabgrenzung (2. Stufe der Neuabgrenzung)

	2005	1. Stufe 2017	2. Stufe EMZ ≤ 45		
Vergleich mit den bisherigen benachteiligten Gebieten	LNF in ha	LNF in ha	LNF in ha	Flächenverlust durch Feinabgrenzung zur 1. Stufe in ha	
Art. 32 Abs. 3	538.646	444.177	402.475	-41.702	(- 9,9%)
Art. 32 Abs. 4		13.548	10.158	-3.389	
Summe:	538.646	457.724	412.632	-45.091	
Veränderung zu 2005 in ha		-80.922	-126.014		
Veränderung zu 2005 in %		- 15,0%	- 23,4%		

Ergebnis der Feinabgrenzung

EMZ ≤ 45

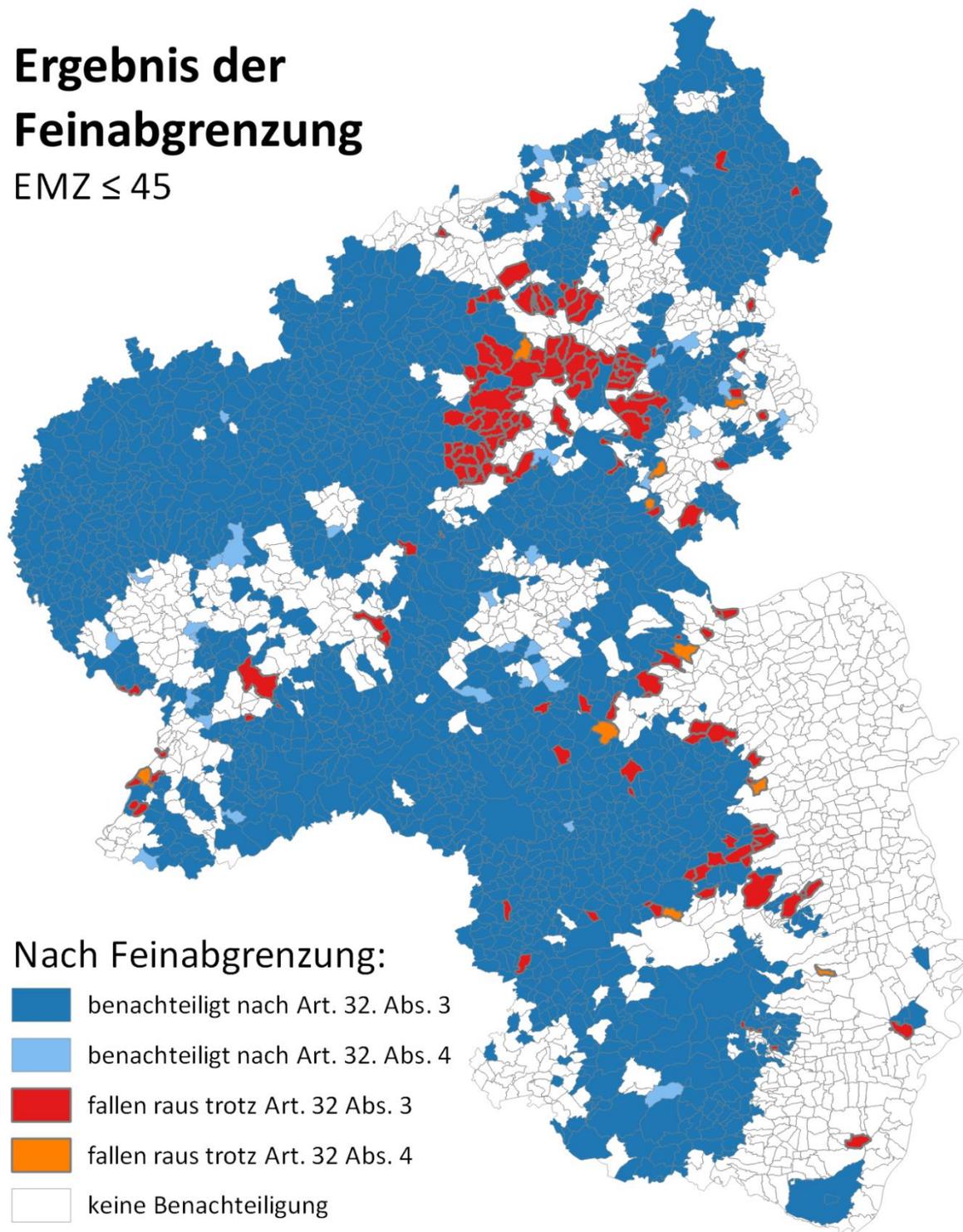


Abbildung 2: Ergebnis der Feinabgrenzung

4.1 Anwendung der Feinabgrenzung auf die aus erheblichen naturbedingten benachteiligten Gebiete (Art. 32 Abs. 1 b der ELER-VO)

Die Feinabgrenzung wird auf die nach erheblichen naturbedingten benachteiligten Gebiete angewendet, die gemäß Artikel 32 Absatz 1 b der ELER-VO in der 1. Stufe ausgewiesen wurden. In dieser Gebietskategorie wurden 444.117 ha LNF (1.915 Gemarkungen) als benachteiligt eingestuft.

- ◆ 41.702 ha LNF der in der 1. Stufe abgegrenzten Gebietskulisse werden durch die Feinabgrenzung ausgeschlossen.
- ◆ **402.475 ha LNF sind damit als benachteiligt nach der Feinabgrenzung eingestuft.**

4.2 Anwendung der Feinabgrenzung auf benachteiligte Gebiete aufgrund der Kombination von biophysikalischen Kriterien (Art. 32 Abs. 4 Unterabsatz 3 der ELER-VO)

Die Feinabgrenzung wird analog auch auf die aus anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete angewendet, die gemäß Artikel 32 Absatz 4 Unterabsatz 3 der ELER-VO in der 1. Stufe durch die Kombination von bio-physikalischen Kriterien ausgewiesen wurden. In dieser Gebietskategorie wurden 13.548 ha LF (51 Gemarkungen) als benachteiligt eingestuft.

- ◆ 3.389 ha LNF der in der 1. Stufe abgegrenzten Gebietskulisse werden durch die Feinabgrenzung ausgeschlossen.
- ◆ **10.158 ha LNF sind damit als benachteiligt nach der Feinabgrenzung eingestuft.**

Quellen:

- [1] Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013.
- [2] European Commission (2016): Fine-tuning in areas facing significant natural and specific constraint (guidance document, 7/2016)
- [3] Bundesrepublik Deutschland (2015): Die Nutzung der Ertragsmesszahl (EMZ) für die Feinabgrenzung (2. Stufe der Neuabgrenzung der aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete) in Deutschland; Vermerk BMEL vom 08.09.2015, ging für das Gespräch zwischen Kommission und BMEL am 14.12.2015 vorab an die Kommission, Frau Sauvagat
- [4] Bundesrepublik Deutschland (2015): Gespräch BMEL mit der Europäischen Kommission am 14.12.2015 in Brüssel; Thema 2: Nutzung der Ertragsmesszahl zur Feinabgrenzung der benachteiligten Gebiete; Vermerk BMEL vom 10.12.2015, ging für das Gespräch zwischen Kommission und BMEL am 14.12.2015 vorab an die Kommission, Frau Sauvagat
- [5] Bundesrepublik Deutschland (2015): Regressionsanalyse zwischen der Faktorentlohnung des Bodens und der EMZ; Tischvorlage zum Gespräch zwischen BMEL und der Europäischen Kommission am 14.12.2015
- [6] Europäische Kommission (2015): Schreiben Nr. agri.ddg3.g3 (2015)6576361 vom 22.12.2015 von Herrn Generaldirektor Plewa an Frau Abteilungsleiterin Böttcher zur Abgrenzung der Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen